
Datum: 10.04.2017
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 5.. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: L 5 AR 11/17 B
ECLI: ECLI:DE:LSGNRW:2017:0410.L5AR11.17B.00

Vorinstanz: Sozialgericht Münster, S 18 P 129/16
Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Az.: L 5 AR 11/17 B Az.:
S 18 P 129/16 SG Münster Beschluss In dem
Beschwerdeverfahren

Gründe: 1

Die "wegen Befangenheit der Richter des SG Münster" eingelegte Beschwerde ist 2
unzulässig. Es liegt bereits keine Entscheidung des SG Münster vor, gegen die sich
überhaupt eine Beschwerde richten könnte. Weiterhin ist die Beschwerde gegen
Entscheidungen eines Sozialgerichts über Befangenheitsgesuche gegen Richter nicht
statthaft (§ 172 Abs. 2 SGG).

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG). 3
